

Antragsteller (Verein, o.ä.): _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Fax: _____

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Kreis Dithmarschen
Fax: 0481/97-1505
hans-joachim.guensel@dithmarschen.de
Tel. 0481/97-1276

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

(Hinweis: Die Erlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten.)

1. Vertretungsberechtigte Person

Name: _____
Straße: _____
PLZ und Ort: _____
Telefon: _____
eMail: _____

2. Angaben zur geplanten Veranstaltung

Art der Veranstaltung: _____
Ort der Veranstaltung: _____
Durchführung (Datum/Uhrzeit, von - bis): _____
Ausgangspunkt/Start: _____
Zielpunkt: _____
über folgende Straßen (z. B. siehe Streckenplan/Anlage): _____
voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer: _____

3. Erklärungen:

1. Als verantwortlicher Veranstalter werden wir eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen.
2. Den Bund, das Land Schleswig-Holstein, den Landkreis, die Gemeinde und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen wir von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
3. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die

Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass der Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Sowie aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Sondernutzung/Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.

4. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatz-Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Sondernutzung/Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurück geführt werden kann. Der Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Ort, Datum

Unterschrift (vertretungsberechtigte Person)

4. Anlagen:

- Veranstaltererklärung
- Versicherungsbestätigung
- Ausschreibung (1-fach, falls vorhanden)
- Genehmigung der Dachorganisation des Veranstalters
(Diese Genehmigung kann, soweit erforderlich, nachgereicht werden, sie muss jedoch spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung bei der Erlaubnisbehörde vorliegen.)
- Streckenplan über den Verlauf mit Angabe des Start- und Zielortes, Zahl und Einsatzorte der Ordner sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen
- Beschilderungsplan/-pläne für die Sperrung der Strecke(n) und die Umleitungsstrecke(n), (wenn Umleitungen erforderlich werden).

Information zu den nach § 29 Abs. 2 StVO geforderten Versicherungssummen (Auszug):	
Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen: 500.000 € für Personenschäden für die einzelne Person mindestens 150.000€) 100.000 € für Sachschäden 20.000 € für Vermögensschäden	Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250.000 € für Personenschäden für die einzelne Person mindestens 150.000€) 50.000 € für Sachschäden 5.000 € für Vermögensschäden
Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen 250.000 € für Personenschäden für die einzelne Person mindestens 100.000€) 50.000 € für Sachschäden 5.000 € für Vermögensschäden	Für motorsportliche Veranstaltungen sind ggf. zusätzliche Versicherungssummen nachzuweisen, diese richten sich nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 StVO!